

WEHRDIENSTVERORDNUNG

des

Wehrdienstverbandes

‘Unterer Kantonsteil’



INHALTSVERZEICHNIS

	Art.	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1. Zweck des Wehrdienstes	1	4
2. Wehrpflicht	2 - 7	4 - 6
3. Bestand und Organisation	8 - 9	6
4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung	10 - 12	6
II. DIENSTVORSCHRIFTEN		
1. Pflichten der Wehrdienstangehörigen	13- 19	7 - 8
2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierung und Löschwasserversorgung	20 - 25	8 - 9
3. Ausbildung und Übungen	26 - 29	9
4. Disziplin	30 - 33	10
III. HILFELEISTUNGEN		
1. Schadenbekämpfung und Katastrophenhilfe	34 - 46	11 - 13
IV. FINANZIELLES, VERSICHERUNG		
1. Finanzielles	48 - 49	13
2. Versicherung	50 - 51	13
V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
1. Genehmigungsvorbehalte	52	14
2. Übergangsbestimmungen	53	14
3. Inkrafttreten	54	14
VI. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS		14
VII. ANHANG		
1. Pflichtersatz	55	15
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		

Gestützt auf

- das Gesetz über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen (Gemeindegesetz) vom 17. August 1998, Art. 104 ff;
- die Bestimmungen im Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995 und die entsprechende Verordnung vom 28. Oktober 1997

und

- die Verbandsordnung Wehrdienstverband 'Unterer Kantonsteil'

erlässt der Wehrdienstverband 'Unterer Kantonsteil' eine Wehrdienstverordnung.

Alle in dieser Wehrdienstverordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

1. ZWECK DES WEHRDIENSTES

Art. 1 Aufgaben

Der Wehrdienst 'Unterer Kantonsteil' hat die Aufgabe, bei Schadenereignissen und Unfällen gemäss Art. 19 der Katastrophen- und Nothilfeverordnung in den beiden Gemeinden des unteren Kantonsteils Hilfe zu leisten.

Die Verbandskommission kann dem Wehrdienst jederzeit weitere Aufgaben übertragen.

Auf Ersuchen kann er auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgeboten werden.

2. WEHRPFLICHT

Art. 2 Grundsatz

Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Gemeinden Buchberg und Rüdlingen sind dienstpflchtig. Die Wehrdienstpflicht beginnt mit dem vollendeten 18. Altersjahr und endet mit dem 48. Altersjahr.

Die Wehrdienstkommission kann auf Antrag des Wehrdienstkommandos Personen über das 48. Altersjahr herbeiziehen.

Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 Erfüllung der Dienstpflicht

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst im Wehrdienst 'Unterer Kantonsteil';
- b) aktiven Dienst in einer anerkannten Betriebswehr;
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche eng mit dem Wehrdienst zusammenarbeiten; Samariterverein und Rettungszug Zivilschutz Buchberg-Rüdlingen;
- d) Einsitznahme in den Kommissionen des Verbandes;
- e) Leistung einer jährlich zu zahlenden Pflichtersatzabgabe.

Art. 4 Wehrdienst

Zum aktiven Wehrdienst ist vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 2 und Art. 5 jeder Einwohner und jede Einwohnerin verpflichtet. Die Wehrdienstkommission entscheidet über die Einteilung zum aktiven Dienst. Dabei sind der Mannschaftsbestand sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Einzuteilenden zu berücksichtigen.

Gegen den Entscheid der Wehrdienstkommission kann innert 20 Tagen bei der Verbandskommission 'Unterer Kantonsteil' Beschwerde erhoben werden.

Art. 5 Befreiung

Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Werdende Mütter und allein erziehende Personen, die eigene Kinder bis zum Alter von 12 Jahren betreuen;
- b) Personen, die mit einem Angehörigen des Wehrdienstes verheiratet sind;
- c) Ehepartner eines Angehörigen des Wehrdienstes, welcher nach Art. 2 und Art. 3 seine Wehrpflicht erfüllt hat;
- d) die wegen geistiger und körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen.

Von der aktiven Dienstleistung beim Wehrdienst sind befreit:

- a) Mitglieder des Regierungsrates und des Gemeinderates;
- b) Geistliche, Ärzte und Apotheker;
- c) Pflegepersonal der kantonalen und öffentlichen Pflegeanstalten;
- d) Beamte und Angestellte der Polizei, des Grenzwachtkorps und der öffentlichen Verkehrsdienste;
- e) die aus gesundheitlichen Gründen dienstuntauglichen Personen.

Von der aktiven Dienstleistung beim Wehrdienst können ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Wehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Jahres nicht besuchten.

Art. 6 Ersatzabgabe

Wehrpflichtige, die weder aktiven Wehrdienst in der Gemeinde noch in einer anerkannten Betriebswehr leisten und nicht für eine andere anerkannte Rettungsorganisation tätig sind, haben eine jährliche Pflichtersatzabgabe zu entrichten.

Wer während des Jahres in die Gemeinden zu- oder wegzieht, hat den entsprechenden Teilbetrag der Ersatzabgabe zu bezahlen.

Die Pflichtersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Die Gemeindeversammlungen beschliessen auf Antrag der Verbandskommission den Tarif.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

Art. 7 Befreiung von der Ersatzabgabe

Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus dem Wehrdienst entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

Wer wegen Unfalls oder Krankheit beim Wehrdienst dienstunfähig geworden ist oder Mitglieder von Rettungsorganisationen, die mit dem Wehrdienst zusammenarbeiten, müssen keine Ersatzabgabe leisten.

3. BESTAND UND ORGANISATION**Art. 8 Sollbestand**

Der Sollbestand der gesamten Wehr und der Minimalbestand aus jeder Gemeinde werden von der Wehrdienstkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an den Wehrdienst gestellten Aufgaben und nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

Art. 9 Organisation

Die interne Organisation des Wehrdienstes wird durch die Wehrdienstkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt. Die Gliederung und die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Minimalanforderungen.

4. REKRUTIERUNG, EINTEILUNG, UMTEILUNG UND ENTLASSUNG**Art. 10 Einteilung, Rekrutierung**

Die Einteilung bzw. die Rekrutierung findet durch die Wehrdienstkommission und das -kommando statt. Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen liefern dem Kommando die notwendigen Unterlagen. Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

Art. 11 Umteilung innerhalb der Wehr

Umteilungsgesuche sind dem Wehrdienstkommando schriftlich bis Ende Oktober einzureichen. Es entscheidet über die Durchführbarkeit der Umteilung.

Art. 12 Vorzeitige Entlassung

Die Wehrdienstkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien. Art. 7 bleibt vorbehalten.

II. DIENSTVORSCHRIFTEN

1. PFLICHTEN DER WEHRDIENSTANGEHÖRIGEN

Die Aufgaben der Chargierten werden in Pflichtenheften geregelt. Diese sind Bestandteile des Dienstreglementes.

Art. 13 Wehrdienstkommandant

Der Wehrdienstkommandant leitet und beaufsichtigt den gesamten Wehrdienst. Er bekleidet den Rang gemäss den kantonalen Richtlinien über Dienstgrad und Beförderungen. Er ordnet nach den Beschlüssen der Wehrdienstkommission Übungen, Instruktionen, Inspektionen und Vorträge an.

Ihm fallen folgende Obliegenheiten zu:

- Antragstellung an die Wehrdienstkommission zur Ernennung von Offizieren und Unteroffizieren mit speziellen Aufgaben;
- Ernennung Gruppenführer;
- Erstellung des Jahresprogrammes;
- Aufsicht über Material, Gerätschaften, Fahrzeuge und die Alarmorganisation.

In Brand- und Schadenfällen führt der Kommandant oder der ranghöchste Chargierte das Kommando und trifft alle Anordnungen, soweit diese nicht in die Befugnisse anderer Organe fallen.

Art. 14 Vizekommandanten

Die beiden Vizekommandanten sind die Stellvertreter des Kommandanten, sie unterstützen den Kommandanten in allen Aufgaben.

Art. 15 Offiziere und Abteilungschefs

Sie sind für die Führung der ihnen anvertrauten Formationen verantwortlich bezüglich:

- Ausbildung, geordnetem Dienstbetrieb;
- taktisch richtigem Einsatz bei Schadenfällen;
- Überwachung des Retablierens und dem Erstellen der Einsatzbereitschaft.

Sie erstellen nach Übungen und Einsätzen die notwendigen Rapporte.

Art. 16 Materialverwalter

Die Materialverwalter sind verantwortlich für den Unterhalt, die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen, Material und Magazinen sowie den lokalen Alarmanlagen. Sie arbeiten bei der Retablierung eng mit den Abteilungschefs zusammen.

Art. 17 **Fourier**

Er besorgt die administrativen Arbeiten des Wehrdienstes wie:

- Führen der Mannschaftskontrolle;
- Soldabrechnung erstellen und Soldauszahlung vornehmen;
- Vollzug der Bussenverfügung;
- Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall;
- Protokollführung und schriftliche Arbeiten nach Weisungen des Kommandanten.

Art. 18 **Gruppenführer**

Die Gruppenführer sind verantwortlich für:

- die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft an den ihnen anvertrauten Geräten. Es gelten die Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und die einschlägigen kantonalen Ausbildungsrichtlinien;
- Führung der Gruppe im Übungs- und Schadenfall.

Art. 19 **Sicherstellung der Einsatzleitung**

Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit für eine Stellvertretung zu sorgen und ihre Abwesenheit zu melden:

- der Kommandant;
- die Vizekommandanten
- der Alarmierungsverantwortliche.

2. MAGAZINE, AUSRÜSTUNG, ALARMIERUNG UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG**Art. 20** **Magazine und Ausrüstung**

Die Gemeinden stellen die erforderlichen Magazine zur Verfügung. Der Verband rüstet die Angehörigen des Wehrdienstes nach den kantonalen Minimalanforderungen aus.

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen und weiterem technischen Material ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Art. 21 **Verwendung von Einsatzmaterial für andere Zwecke**

Die Benützung von Wehrdienstmaterial und persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Wehrdienstkommandanten untersagt.

Art. 22 **Verwendung von Zivilschutzmaterial**

Für die Verwendung von Zivilschutzmaterial gilt Art. 48 der Zivilschutzverordnung und die Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz.

Art. 23 Alarmierung

Die Gemeinden sind zuständig für die notwendigen örtlichen Alarmierungs- und Verbindungsmittel und deren periodischen Überprüfung.

Art. 24 Löschwasserversorgung

Die Gemeinden haben für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen und deren Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.

Art. 25 Sorgfaltspflicht

Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet der Fehlbare.

3. AUSBILDUNG UND ÜBUNGEN**Art. 26 Ausbildung**

Die Ausbildung hat nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, den Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei und den Anordnungen des Feuerwehrinspektors zu erfolgen.

Art. 27 Kurse

Das Kader und die Spezialisten sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

Art. 28 Übungsplan

Der vom Wehrdienstkommando aufgestellte und von der Wehrdienstkommission genehmigte Übungsplan ist den Angehörigen des Wehrdienstes, dem Inspektor und der Kantonalen Feuerpolizei fristgerecht zuzustellen. Er gilt als Aufgebot.

Änderungen des Übungsplanes sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 29 Zutrittsberechtigung

Der Wehrdienst hat das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen. Für auftretende Schäden haftet die Gemeinde. Für fahrlässig angerichtete Sachschäden können die Fehlbaren haftbar gemacht werden.

4. DISZIPLIN

Art. 30 Allgemeine Disziplin

Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnung zu halten.

Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 31 Entschuldigungen

Entschuldigungen wegen Nichteintrückens zu Übungen sind wenn möglich zum Voraus, jedoch spätestens innerhalb von vier Tagen nach der Übung schriftlich beim Wehrdienstkommandanten einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- begründete Ortsabwesenheit (Ferien, geschäftliche Abwesenheit);
- Unfall oder Krankheit eigener oder naher Angehöriger;
- tiefe Trauer während 8 Tagen;
- dringende amtliche Geschäfte;
- Militär- und Zivilschutzdienst;
- andere Gründe, über deren Gültigkeit das Wehrdienstkommando entscheidet.

Art. 32 Disziplinarmaßnahmen, Bussen

Nichtbefolgen von Dienstbefehlen werden durch Verweis oder Busse bis Fr. 300,-- bestraft. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss verfügt werden.

Unentschuldigte Dienstversäumnisse werden mit einer Busse bis Fr. 300,-- geahndet. Die Busse für jedes ungenügend entschuldigte oder unbegründete Dienstversäumnis wird von der Wehrdienstkommission verfügt.

Art. 33 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Disziplinarmaßnahmen der Wehrdienstkommission und der Vorgesetzten kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. HILFELEISTUNGEN

1. SCHADENBEKÄMPUNG UND KATASTROPHENHILFE

Art. 34 Meldepflicht, Alarmierung

Jeder Schadenfall ist unverzüglich der Feuermeldestelle zu melden. Gefährdete Personen sind zu warnen.

Die Alarmierung des Wehrdienstes erfolgt gemäss Alarmplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 35 Schadenplatzorganisation

Nach erfolgtem Alarm haben alle Aufgebotenen auf schnellstem Weg einzurücken. Der Einsatzleiter (ranghöchster Chargierter) setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

Art. 36 Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen

Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch den Einsatzleiter für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert. Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken des Wehrdienstes durch Wehrdienstangehörige zu ersetzen. Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Polizei und des Wehrdienstes Folge zu leisten.

Art. 37 Einsatzgrundsätze

Die Einsatzgrundsätze des Wehrdienstes richten sich nach Art. 20 der Katastrophen- und Nothilfeverordnung.

Art. 38 Überwachung und Kontrollaufgaben

Der Wehrdienst hat nach einem Ereignis die Kontrolle über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 39 Aufräumen des Schadenplatzes

Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache des Wehrdienstes, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

Weitere Aufräumungsarbeiten in Absprache mit dem Eigentümer sind entschädigungspflichtig.

Art. 40 Verpflegung, Entlassung

Bei länger dauernden Einsätzen ordnet der Einsatzleiter die notwendige Verpflegung an. Diese geht zu Lasten des Wehrdienstverbandes.

Der Schadenplatz darf von den Angehörigen des Wehrdienstes nicht verlassen werden, bis der Einsatzleiter die Entlassung verfügt.

Art. 41 Requisition

Bei Schadenfällen ist der Einsatzleiter ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten zu requirieren.

Art. 42 Kosten für Hilfeleistungen

Einsätze infolge vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Fehlverhalten sowie Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften sind kostenpflichtig und werden nach angefallenem Aufwand und auf Antrag der Wehrdienstkommission verrechnet.

Über die Höhe der Verrechnungsansätze entscheidet die Kommission Wehrdienstverband 'Unterer Kantonsteil' auf Antrag des Kommandanten, sofern sie nicht in der Verordnung über die Verrechnung von Wehrdiensteinsätzen enthalten sind.

Art. 43 Berichterstattung

Über jeden Wehrdiensteinsatz hat der Einsatzleiter innerhalb von zehn Tagen ein Einsatzprotokoll zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 44 Nachbarschafts- und überörtliche Hilfe

Der Einsatzleiter, die Alarmstelle der Polizei oder die Wehrdienstkommission können, wenn es die Bewältigung eines Schadenfalles erfordert, die zugeteilte Stützpunktfeuerwehr sowie weitere überörtliche Hilfe anfordern.

Art. 45 Einsatz von Zivilschutzformationen

Der Rettungszug Rüdlingen-Buchberg ist bei Einsätzen mit dem entsprechenden Personal und Material dem Wehrdienst 'Unterer Kantonsteil' unterstellt. Der Rettungszug wird in die jährlichen Übungen und in das Alarmsystem des Wehrdienstes einbezogen.

Bei langandauernden Ereignissen kann der Einsatzleiter beim Gemeinderat der betroffenen Gemeinde das Aufbieten von weiteren Zivilschutzformationen beantragen.

Der Zivilschutz wird durch den Gemeinderat über den Zivilschutzstellenleiter aufgeboten.

Die anrückenden Zivilschutzformationen werden dem Einsatzleiter unterstellt.

Art. 46 Katastrophenhilfe

Bei Ereignissen, die die Gemeinwesen überfordern und sich damit überregionale Massnahmen aufdrängen, wird der Wehrdienst im Rahmen der Katastrophenhilfe eingesetzt.

IV. FINANZIELLES, VERSICHERUNG**1. FINANZIELLES****Art. 48 Pflichtersatz**

Der Einzug des Pflichtersatzes erfolgt durch die Gemeinden.

Art. 49 Besoldung

Die Besoldung und Entschädigung richtet sich nach dem Besoldungsreglement des Wehrdienstverbandes.

2. VERSICHERUNG**Art. 50 Versicherung**

Für Unfälle und Schäden hat der Wehrdienstverband eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung abzuschliessen.

Alle Angehörigen des Wehrdienstes sind während Übungen und bei Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert. Bei Einsätzen sind auch die aufgebotenen Mitglieder des Samaritervereins mitversichert.

Die Prämien für die Versicherung werden durch die Kantonale Gebäudeversicherung bezahlt.

Art. 51 Geltendmachung von Ansprüchen

Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadenfalles, dem Wehrdienstkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadenanzeige an die Hilfskasse weiter.

Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Genehmigungsvorbehalte

Diese Verordnung erlangt ihre Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

Art. 53 Übergangsbestimmungen

Per 31. Dezember 2000 werden Wehrdienstangehörige, die das 45. Altersjahr erreicht haben und mindestens 20 Jahre aktiv Wehrdienst geleistet haben, einmalig aus jeglicher Wehrdienstpflicht entlassen.

Art. 54 Inkrafttretung

Diese Wehrdienstverordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Wehrdienstverordnung werden die Feuerwehr-Ordnung der Gemeinde Buchberg vom 3. März 1993 und die Feuerwehr-Ordnung der Gemeinde Rüdlingen vom 23. Juli 1993 aufgehoben.

VI. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

Die Wehrdienstverordnung des Wehrdienstverbandes wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Buchberg am 12. Dezember 2000

Der Präsident:

Hanspeter Kern

Die Schreiberin:

Elisabeth Kahl

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Rüdlingen am 24. November 2000

Die Präsidentin:

Katharina Leutenegger

Die Schreiberin:

Margrit Schefer

VII. ANHANG ZUR WEHRDIENSTVERORDNUNG

Art. 55 Berechnung des Pflichtersatzes¹

Der Pflichtersatz berechnet sich mit 0,8 % des steuerbaren Einkommens, mindestens Fr. 50.00², maximal Fr. 1'000.00.

¹ Geändert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. November 2013 der Gemeinde Rüdlingen sowie durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09. Dezember 2013 der Gemeinde Buchberg

² Geändert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. November 2015 der Gemeinde Rüdlingen sowie durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07. Dezember 2015 der Gemeinde Buchberg